Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 1. Апрѣля 1859. № 37. Mittwoch, den 1. April 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate

Beispiele der Enthaltsamkeit vom Brandweintrinken.

(Fortsetzung.)

Dieser in Kowno entstandene Verein verbreitete sich rasch nicht blos in dem Kownoschen Gouvernement, sondern fand auch Eingang im Witebskischen und Grodnoschen, indem hier unter Mitwirkung des Eparchiepriesters die örtliche Geistlichkeit eifrig sich der Sache annahm und alle Einwohner bei dem wohlthätigen Vorhaben unterstützte. Die Enthaltsamkeit, die erst wenige Monate andauert, hat bereits die Herabsetzung des Brandweins und Getraidepreises, das Eingehen der Brennereien und das rechtzeitige Einfließen der Abgaben zur Folge gehabt, und Alles freut sich über die Verbreitung des Vereins, weil dessen weitere Folge Läuterung der Sittlichkeit und materielle Wohlfahrt des Volkes sein müssen. Indem das russische Tagesblatt (русскій дневникъ № 15) hierauf bezüglich hervorhebt, daß bei der Constituirung des Vereins Alles in den Grenzen des Gehorsams und der Achtung vor der gesetzlichen Ordnung geblieben und von dem Geiste der Mäßigung und Ruhe durchdrungen gewesen sei und daß Glieder der christlichen Gemeinde den Mitbrüdern diese Fasten im Namen einer allgemeinen Idee auferlegt hätten, betrachtet es die Erscheinung als eines der treuesten Unterpfänder für die Maßregeln der Staatsregierung, welche eine Abänderung des bestehenden Accisepachtsystems beabsichtigend, jetzt in dem Volke selbst ein lebendiges Mitgefühl für ihr wohlgemeintes Vorhaben findet. Die Pächter, welche den Preis des Brandweins von 60 Kop. auf 16 Kop. pr. Kruschke herabgesetzt und zum Theil schon die Grenzwache abgelassen, ja sogar vor den Schenkanstalten unentgeltlich Brandwein haben verabreichen lassen, um dadurch Trinker in die Krüge zu locken, sehen sich getäuscht, da Niemand mehr trinken will. Einerseits die Nachrichten über diese Vorgänge, welche wie ein Lauffeuer durch nahe und ferne Gouvernements gingen und Nacheifer erweckten, weil man dem guten Beispiele nicht nachbleiben wollte, andererseits die mit dem gegenwärtigen Jahre eingetretene große Brandweinstheuerung ließen auf den Gedanken kommen, daß das einzige Mittel, den so niedrig gesunkenen Wohlstand der Bauern aufzurichten, in der Mäßigkeit liege; der durch die verwirklichte Enthaltsamkeit beabsichtigte Zweck war mittelbar immer derselbe, Hebung des Wohlstandes, unmittelbar aber theils die Enthaltsamkeit sich selbst Zweck, theils die Nöthigung zur Herabsetzung des Branntweinspreises. Wilnasche Hebräer, denen bereits Mäßigkeit nachgesagt wird, haben unter sich für einen noch gemäßigtern Genuß des Brandweins gesorgt, um den Brandweinspächter zur Preisherabsetzung zu nöthigen. Aus dem Nischnenowgorodschen Gouvernement ferner wird berichtet, das Volk fühle, daß die Brandweinstheuerung nicht nach seiner Tasche sei, weiche deßhalb vor dem verführerischen Getränke zurück und gehe den Schenken vorüber. Der Jahrmarkt zu Nischnenowgorod, für welchen auf dem Eise der Wolga eine förmliche Stadt errichtet wird, hat auch in diesem Jahre eine große Menge Bauern, gegen 10,000 Mann, versammelt und der Brandweinspächter, der wie sonst auch dieses Mal auf eine bedeutende Einnahme gerechnet hatte, mußte sehen, daß die Bauern nüchtern kamen und nüchtern wieder fortgingen. Sie traten wol auch in die Schenken, erkundigten sich nach dem Preise des Brandweins, entfernten sich aber sogleich, als sie von dem hohen Preise hörten. Der Pächter soll großen Verlust erlitten haben, und das Volk, das solches weiß, spricht, daß der Pächter und seine Schenkwirthe selbst die Getränke austrinken mögen. Ueberall an der Wolga und in den anliegenden Gouvernements ist Alles der Ansicht, daß für den Pächter die letzte Stunde geschlagen hat, und das macht auf alle einen wohlthätigen Eindruck.

Auch im Räsanschen Gouvernement im Spaskischen Kreise hat sich das Werk der Mäßigkeit ausgebreitet. Freiwillig, ohne Anregung Seitens der örtlichen Obrigkeit bilden sich durch einstimmige Gemeindebeschlüsse Vereine, die sich von dem Genusse des Brandweins lossagen und die Gemeinden legen denjenigen, die das freiwillig gegebene Versprechen nicht halten, Strafen verschiedener Art, Geldpön, Arbeit 2c. auf.

An Räsan schließt sich bereits Tula an, und auch hier leidet die Pacht schon großen Schaden. Zunächst waren es die Kronsbauern des Dorfes Chotuschi im Korschinschen Kreise, welche auf der Gemeindeversammlung festsetzten, daß vom 6. December 1858 an nicht mehr in die Schenken gegangen und der Brandwein, dessen Quantum jedes Mal die Gemeinde zu bestimmen habe, aus den Getränkanstalten nur nach Hause gebracht werden dürfe; die Unfolgsamen sollen mit 25 Rbl. für jeden Eimer und im Nichtzahlungsfalle körperlich bestraft werden. Weil die Nachricht, daß man aufgehört hat zu trinken, überall mit großer Freude begrüßt worden ist, so läßt sich erwarten, daß der Nacheifer sich auch noch fortgehend auf neue Ortschaften übertragen und daß die Entschlossenheit derjenigen, die schon Jünger eines Enthaltsamkeitsvereins sind, gekräftigt werden wird. Da die Mäßigkeit der Völlerei mit dem Wohlstande des Volkes in engster Beziehung steht, so läßt sich erwarten, daß die Gutsbesitzer

es als vortheilhaft finden werden, für diese Erscheinungen, welche unter der ländlichen Bevölkerung durch die übermäßige Erhöhung des Brandweinspreises hervorgerufen wurden, mitzuwirken. Es ist, das wiederholen mehrere russische Blätter, nichts so schlecht daß es nicht auch Gutes bringen kann; denn der Brandweinspächter, der sich auf Kosten des Volkes bereichert hat, ist die Veranlassung daß die Völlerei unterm Volke abnimmt.

An die referirten Vorgänge knüpft der russische Bote (Русскій Вѣстникъ) in seiner neuesten Nummer folgende Betrachtung: Da es den Bauerschaften an Leitern und Vertheidigern fehlt, wem anders als den Gutsbesitzern muß es zustehen das gute Unternehmen zu leiten und zu unterstützen? Wem ist es mehr als dem Gutsbesitzer jetzt daran gelegen, daß der Bauer seinen ersparten Groschen für sich behalte und sich von den Schencken den Stätten aller übeln Reden und Unruhen, fern halte? Der Adel muß eingedenk seiner eigenen Vortheile und des Landeswohles lebhaften Antheil für die Verbreitung der Enthaltsamkeit nehmen und die gegenwärtige Richtung der Bauern, die durch eine wiedergesetzliche Erhöhung des Brandweinpreises veranlaßt worden ist, benutzen, zumal nicht daran zu zweifeln ist, daß der größere Theil der Geistlichkeit hierin den Adel unterstützen wird. Sollte es den vereinten Kräften des Adels und der Geistlichkeit nicht gelingen, die Gegenwehr, die nur von den Pächtern und den von diesen besoldeten Beamten zu befürchten ist, zu überwinden? Sollten gegenwärtig, wo die Mäßigkeit, zur Erhaltung der Ruhe einer Gegend nothwendig ist, die Mäßigkeitsvereine der Bauern, die von der einen Seite verfolgt werden, nicht von der andern Seite Mitgefühl erwecken? Wie sehr die Bauern eines Lenkers bedürfen, beweist folgendes Beispiel. In dem Dorfe Dratschina im Serpuchowschen Kreise machten die Bauern unter sich ab, nicht mehr Brandwein zu trinken. Als hierauf der Brandweinspächter sich zur Bezahlung der rückständigen Abgaben mit 85 Rbl. unter der Bedingung, daß sie jenen Entschluß aufgeben sollten, erbot, gingen sie auf die Bedingung ein. Unsere Bauern haben sich unter einer steten Vormundschaft befunden, und deßhalb geht ihnen die hinreichende Entschlossenheit und Willenskraft ab. Dem aufgeklärten Stande muß es daher zustehen, sie nicht blos auf dem Wege des Guten zu erhalten, sondern sie auch auf denselben zu führen. Die Verhältnisse selbst führen die Bauern zur Mäßigkeit. Gleichzeitig thut sich das Streben nach Mäßigkeit in verschiedenen Gegenden kund. In Nischninowgorod hat man bereits fast ganz zu trinken aufgehört; aus dem Saratowschen (Balaschowschen u. Serdowschen Kreise) und dem Tambowschen (Kirsanowschen Kreise) Gouvernement gehen Berichte über Verbreitung der Enthaltsamkeit ein. Im Balaschowschen Kreise namentlich haben im Dorfe Makarow und Turki sich die Gemeinden zusammengethan und zwar hat die des letztgenannten, zahlreich bevölkerten Dorfes am 2. Febr. beschlossen, nicht mehr Brandwein zu trinken, die Uebertreter einer Geld- oder Körperstrafe zu unterwerfen und die Ueberwachung dessen besondern Wahlmännern zu übertragen. Die Pachtverwaltung hat sich demnächst beeilt bei der Gouvernements-Obrigkeit eine Klage über Empörung einzureichen und zu bitten, daß die Landpolizeibehörde die strengste Untersuchung anstelle und die Schuldigen gesetzlich bestrafe. Unterdeß haben mehrere benachbarte Dörfer sich dem Beispiele des Dorfes Turki angeschlossen und die Bürgergemeinde der Kreisstadt Balaschow am 5. Febr. auf der Gemeindeversammlung unter sich das schriftliche Versprechen gegeben, nicht mehr Brandwein zu trinken, nicht in die Schenkanstalten zu gehen, und um dem Gelübde eine Weihe zu geben, am 6. Febr. öffentlich ein feierliches Dankgebet abzuhalten. Wer möchte solchen sittlichen, christlichen Gelübden entgegen handeln und sich nicht über derartige wohlthätige Bestrebungen im Volke freuen wollen? Freilich treten uns nicht überall solche uneigennützigen Bestrebungen entgegen, und es wird nicht an solchen Personen fehlen, die, um für die Brandweinspacht zu wirken, die Liberalen spielen und behaupten werden, daß die eingeschlagenen Maßregeln für den freien Mann bedrückend sind. Es ist mehr am Platze im Namen der persönlichen Freiheit sich gegen andere Bedrückungen zu rüsten, deren Nutzen zweifelhaft ist, als gegen Beschlüsse, welche in glücklicher Stunde die ganze Gemeinde freiwillig gefaßt hat und welche offenbar auf Hebung der Moralität des Volkes hinausgehen. Der Mensch von gesundem Urtheil und Herzen muß im Gegentheil diese Entschlossenheit der ungebildeten Leute achten, welche, um sich vor der Schwäche ihres noch nicht gestählten Willens zu schützen, sich freiwillig der Furcht vor Strafe unterziehen. Deßhalb können wir mit aller Entschiedenheit uns nur für diese Gemeindebeschlüsse ohne Rücksicht auf deren Form aussprechen und aufrichtig wünschen, daß die Bauern der genannten Dörfer bei ihren guten Absichten beharren und nicht rohe und unmoralische Bedrückungen erfahren. Mögen uns diejenigen, welche diese Erscheinungen besserer Elemente im Volksgeiste vernichten wollen, andere nicht allein den Bauern, sondern auch dem übrigen Publicum zugängliche Mittel zum Schutz gegen die Brandweinspacht aufweisen; mögen sie uns sagen, wo in Großrußland jetzt der Brandwein anders als für das doppelte und dreifache des Preises, für welchen die Accisepacht-Commissionairschaften zu verkaufen versprachen, gekauft werden kann. Ist das nicht eine grobe unglaubliche Gewaltthat? Kann man da die Bauern deßhalb anklagen, daß sie mit Zustimmung der ganzen Gemeinde sich entschlossen haben, keinen Brandwein zu trinken und für denjenigen, der aus Mangel an Willenskraft den auch mit seiner Zustimmung gefaßten Beschluß verletzt, Strafen festzusetzen? Soll man nicht von einem Mitgefühl ergriffen werden, wenn man weiß, daß die Schenken die Hauptursache der Armuth und des Verderbens des niedern Volks sind und daß die Mäßigkeit die Moralität und den Wohlstand des Volkes heben wird? Ist es nicht viel mehr eine Immoralität den Buchstaben des Gesetzes gegen den Bauern, welcher sich moralisch bessern will, und nicht gegen die Eigenmacht, welche die Zerrüttung des Volkes und seiner Moralität in Gefolge hat, in Anwendung zu bringen? Es sei nicht überflüssig hier zu bemerken, daß das Gesetz ohne große Urgirung gegen die erwähnten Enthaltsamkeitsbeschlüsse gar nicht zur Geltung gebracht werden kann. Der Art. 164 Bd. XIV. Verord. über Vorbeugung von Verbrechen verbietet namentlich die Gründung von Gesellschaften, Vereinen, Brüderschaften u. dergl. in Städten ohne Wissen und Genehmigung der Staatsregierung und Art. 166 ferner bestimmt, daß derartig gesetzwidrig zu Stande gekommene Vereine, gleichwie deren Statuten und Festsetzungen für nichts gelten und resp. aufgehoben werden sollen und Art. 167 verbietet alle Gesellschaften, welche unter dem Scheine einer guten Absicht und Gemeinnützigkeit, Tendenzen in sich bergen, die der staatlichen Ordnung und der allgemeinen Ruhe zuwider und schädlich sind. Mit Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen werfen sich die Fragen auf:

1) ob der Gemeindebeschluß hinsichtlich der Mäßigkeit

als die Gründung einer Städte-Gesellschaft aufgefaßt werden kann?

2) Ob ein solcher Beschluß nutzlos und dem allgemeinem Wohle zuwider ist und ob er in sich Absichten birgt, welche der staatlichen Ordnung und der öffentlichen Ruhe zuwider sind?

3) Ob das Gelöbniß, nicht Brandwein zu trinken, in dem Maße dem privaten Nutzen zuwiderläuft, daß Letzterer gesetzlich geschützt werden muß?

4) Und wenn nichts von allem dem der Fall ist, muß die Polizei nicht blos dann, wenn von ihr die Exequirung der beregten Beschlüsse gefordert werden sollte, blos solches Verlangen zurückweisen?

(Schluß folgt.)

Notiz über Dachpappe und Steinpappe.

Seit mehren Jahren hat man sich in Schweden und in Deutschland damit beschäftigt, unverbrennliche Pappe zur Bedachung von Gebäuden anzufertigen. Diese Pappe besteht aus wollenen Lumpen, da diese dem Feuer mehr widerstehen; man läßt sie durch das Walzwerk gehen, weicht sie in eine sehr starke Kalkmilch und zieht sie darauf durch Schwefelsäure, so daß sich eine Rinde von schwefelsaurem Kalke oder Gyps bildet, der nicht allein den Angriffen des Feuers, sondern auch denen der Luft widersteht. Diese Pappe, welche man, wie den Schiefer, auf einen sehr leichten Dachstuhl nagelt, bedeckt die Gebäude sehr dicht. Ist eine solche Papierdachung gut gemacht und hat besonders die Pappe eine recht starke Kalkschicht, die gehörig mit Schwefelsäure verbunden ist, so dauert sie sehr lange. Der Engländer Loudon behauptet in einer schon 1811 erschienenen Abhandlung, daß mehre Oekonomie- und Fabrikgebäude in England und Schottland mit Papierdachungen versehen seien und daß solche Dächer überhaupt große Vortheile gewähren. Sie erfordern nur einen sehr leichten Dachstuhl und daher auch schwache Seitenwände, bedürfen wenig Reparaturen und sind weit eleganter, da sie nur so steil zu sein brauchen, als gerade zum Abfluß des Regens erforderlich ist. Jedes starke und dicke Papier ist zu solchen Bedachungen anwendbar; man taucht sie Bogen für Bogen in ein Gemisch von 3 Quart. Theer und 1 Quart Wachs, und hängt sie dann über Stangen um sie trocknen und abtropfen zu lassen. Diese Operation wird nach 1 oder 2 Tagen wiederholt. Die auf diese Weise zubereiteten Bogen werden wie Schiefer mittelst Nägeln mit breitem Kopfe auf halbzöllige fichtene Bretter genagelt. Diese Bretter sind an Sparren befestigt, welche 18 Zoll von einander entfernt und 6 Zoll im Quadrat stark sind. Sie sind ihrerseits wieder in 6 Zoll starke, ebenfalls fichtene Balken eingelassen, die auf den Wänden liegen. Nachdem die Bedachung auf diese Weise vollendet, überzieht man sie neuerdings mit einem Gemisch aus 2 Theilen Theer und 1 Theil Wachs, dem man gleiche Theile Kalk- und Holzkohlenpulver zugesetzt hat. Man trägt dieses Gemisch noch warm und so schnell als möglich auf, weil es nach dem Erkalten hart wird. Sobald der Ueberzug anderthalb Linien stark aufgetragen ist, streut man Asche, Sand oder Hammerschlag darüber her. — Statt der nicht ganz wohlfeilen Mischung aus Theer und Wachs bedient man sich auch der bituminösen Producte aus den Gruben von Lobsann, im Elsaß (des Erdpechs und Erdöls 2c.) zum Ueberziehen des Papiers, welches zu Dächern verwandt werden soll. — Was die sogenannte Steinpappe betrifft, so ist die Basis dieser Substanz mit starkem Leim und Papierstoff vermengte Kreide. Wenn das Zeug gehörig zubereitet worden ist, so drückt man es in hohle Formen, die vertieft die Form der Verzierungen haben, welche man anfertigen will. Wo es erforderlich ist, können die Formen auseinander genommen werden, welche man vor dem Gebrauche mit einem fetten Oele auszustreichen hat. Die gebildeten Ornamente werden, um sie fester zu machen, hinten mit Papier beklebt. Man setze sie darauf eine kürzere oder längere Zeit der Wärme einer Trockenstube oder zuweilen auch nur der Sonnenwärme aus, damit die Masse erst einen gewissen Grad der Trockenheit erreicht, um sich von der Form ablösen zu lassen. Die Steinpappe ersetzt in vielen Fällen alle übrigen Arten der Sculptur auf eine sehr vortheilhafte Weise, z. B. zur Verzierung von Füllungen, Friesen 2c., so wie in allen Fällen, wo es auf Leichtigkeit der Ornamente ankommt. Die Steinpappe ist weniger zerbrechlich als Gyps und steht in der Festigkeit auch dem Holze und manchen Steinarten eben nicht nach.

(Polytechn. Centralb.)

Kleinere Mittheilungen.

England ist das Land der schönen alten Eichen. Sir W. Symonds schreibt: „Die sogenannte Parlamentarische Eiche im Park von Clipston soll 1500 Jahre alt sein. Dieser Park bestand schon vor der normannischen Eroberung und gehört dem Herzoge von Portland. Die höchste Eiche war das Eigenthum desselben Edelmannes. Sie ward des Herzogs Spazierstock genannt und war höher, als die Westminster-Abtei. Die dickste Eiche in England ist die Calthorpe-Eiche in Yorkshire, welche am Boden 78 Fuß im Umpfange mißt. Die Three-Shire-Eiche heißt so, weil sie in den drei Grafschaften Nottingham, Derby und York liegt. Sie beschattet mehr, als 777 englische Quadrat-Ellen. (Die engl. Elle, Yard — 3 Fuß.) Die einträglichste Eiche war die im Jahre 1810 gefällte Eiche von Gelenes in Monmouthshire, indem für die Rinde 200 L. und für das Holz 670 L. gezahlt wurden. In dem Herrenhause von Tredegar-Park in Monmouthshire soll sich ein 42 Fuß langes und 27 Fuß breites Zimmer befinden, dessen Fußboden und Wandbekleidung von einer einzigen auf dem Gute gewachsenen Eiche herrühren.

(Frauend Bl.)

Bekanntmachungen.

Tapeten

aus der Fabrik

Compagnie Camuset

von den billigsten Maschinen-Tapeten zu Landhäusern sich eignend, bis zu den höchsten Sorten, wohl assortirt, so wie **Pariser Tapeten** empfiehlt en gros und en détail, bei größeren Parthieen mit angemessenem Rabatt, **Julius Sturtz**, Kaufstraße, Haus Hausmann. 3

* * *

Für eine Hoflage im ehstnischen Districte wird ein zuverlässiger Verwalter, deutscher oder ehstnischer Nation gesucht. Hierauf Reflectirende haben sich unter Beibringung ihrer Atteftate schriftlich, oder in Person bis zum 15. April zu melden bei der Guts-Verwaltung von Alt-Salis, unweit Lemsal.

* * *

Tymothee, Wicken und **rothe Kleesaat**, so wie **gelbe und blaue Lupinen** von bester Qualität verkauft C. F. Henko.

* * *

Am 2. Mai 1859, 12 Uhr Mittags, werden in Roop Station eine hölzerne Riege und eine hölzerne Kleete meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden. Die Kaufbedingungen sind in Roop-Station zu ersehen. 2

* * *

☞ Für Landwirthe.

Saamen vom Amerikanischen weißblühenden Lein.

Der Amerikanische weißblühende Lein, welcher sich durch seidenartige feine Faser und durch die reichen Erträge an Saamen (fast das dreifache des blaublühenden Leins) vortheilhaft auszeichnet, gedeiht in ganz Livland besonders auf Feuchtigkeit anhaltenden Bodenarten. Bestellungen auf diese Leinsaat werden angenommen in Pernau in der Handlung des Hrn. Nicolai Frey und ist der Preis pr. Pfd. 30 Kop., bei Abnahme eines Liespfundes und mehr, billiger.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Diejenigen, die Willens sind, den Krug im Badeorte Kemmern in Pacht zu nehmen, können sich bei dem Herrn Beisitzer der Kemmernschen Verwaltungs-Commission, Kammerjunker, Collegien-Assessor von Radetzky-Mikulicz in der General-Gouverneurs Kanzelei in Riga melden. 2

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
44	Preuß. Dampf. „Tilsit"	Klock	Stettin	Güter	Mohr & Co.
45	Holl. Schon.-Kf. „Grunus"	Hesse	Wolgast	Ballast	Ordre

Ausgegangene Schiffe: 13.

Angekommene Fremde.

Den 1 April 1859.

Stadt London. Hr. Fabrikant Labahn aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Brosse von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Frau v. Bistram nebst Familie von Mitau; Hr. Baron Düsterloh aus Livland.

Hotel du Nord. HH. Kaufleute Wilsen u. Brasch von St. Petersburg.

The Kings Arms. Hr. Handlungs-Commis Wäge von Wien.

Frankfurt a. M. Frau Baronin Bistram, Baronesse Klopmann von Tuckum; Hr. Ehrenbürger Poresch aus Livland.

Für den Redacteur: Redacteursgehilfe Krickmeyer.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 1. April 1859. Censor C. A. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 37. Mittwoch, 1. Апрѣля — Середа, 1. April 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія на имущество, оставшееся послѣ умершаго бывшаго Рижскаго купца Іогана Николая Христіана Лемана, оставившаго духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 29. Іюля 1859 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ни же допущены. № 83. 3

Рига въ Ратгаузѣ, 29. Января 1859 г.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen ehemaligen Kaufmanns Johann Nicolaus Christian Lehmann, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 29. Juli 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 84. 3

Riga-Rathhaus, den 29. Januar 1859.

Лифл. Вице-Губернаторъ Ю. ф. Кубе.
Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Cube.
Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

In Folge Allerhöchster Tagesbefehle:

Mittelst Allerhöchsten Namentlichen Ukases an das Capitel der Kaiserlichen und Königlichen Orden vom 24. Februar c. ist der Gouvernements-Controleur des Livländischen Kameralhofes, Hofrath Dolmatow, Allergnädigst zum Ritter des St. Annen-Ordens 3. Classe ernannt worden.

In Folge von Tagesbefehlen aus dem Finanz-Ministerium.

Mittelst Prikases des Herrn Finanz-Ministers vom 21. März 1859 sub Nr. 7 ist der Gouvernements-Rentmeister des Livländischen Kameralhofes Staatsrat Hündeberg auf seine Bitte mit der seinem bisherigen Amte zukommenden Uniform, des Dienstes entlassen worden.

Mittelst desselben Prikases ist der Assessor, Tit.-Rath Hausse, zum stellvertretenden Gouvernements-

Rentmeister und der Secretair Coll.-Assessor Hielbig zum Assessor des Livländischen Kameralhofes ernannt worden.

Auf Anordnung der Gouvernements-Behörden und Institute.

Mittelst Journal-Verfügung der Livl. Gouvernements-Regierung vom 17. März 1859 sub Nr. 362 ist, nach zuvor in Abwesenheit des Herrn General-Gouverneurs von Sr. Excellenz dem Herrn Civil-Gouverneur erfolgter Genehmigung, der bisherige Substitut für die Glieder des Oeselschen Ordnungsgerichts dimitt. Artillerie-Lieutenant Freytag von Loringhoven, seiner desfallsigen Bitte gemäß, Krankheit halber von solchem Amte entlassen und der dimitt. Lieutenant Baron Heimar Nolcken als Substitut der Glieder des Oeselschen Ordnungsgerichts bestätigt worden.

Auf Verfügen des Livländischen Kameralhofes vom 27. März 1859 ist der Tischvorsteher des Rekrutentisches, Coll.-Secr. Porthan zum Secretair dieser Palate ernannt worden.

Zufolge Mittheilung der Livländischen Gouvernements-Bau- und Wege-Commission ist laut Journal-Verfügung derselben vom 23. d. M. der Edelmann Theophil Jurkowsky als Schreiber 3. Abtheilung angestellt worden.

Mittelst Journal-Verfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements für Bauer-Rechtssachen vom 28. Febr. 1859 sind bestätigt worden: von Zoeckell zu Adsel-Neuhof als Kirchspielsrichter des VI. Wendenschen Bezirks, Baron Wolff zu Treppenhof als Substitut und von Vegesack zu Blumbergshof als Adjunct desselben.

Mittelst Journal-Verfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements vom 28. Februar 1859 sind bestätigt worden: der Baron Loudon zu Stolben als Kirchspielsrichter des IV. Rigaschen Bezirks und von Vegesack zu Raiskum als dessen Substitut.

Mittelst Journal-Verfügung des Livländischen Hofgerichts-Departements vom 7. März 1859 sind bestätigt worden: v. Sivers zu Kiddijerw als Kirchspielsrichter des IV. Dörptschen Bezirks und v. Grünewaldt zu Alt-Wrangelshof als dessen Substitut.

Desgleichen sind bestätigt worden: E von Magnus zu Libbien als Kirchspielsrichter und Adjunct des III. Wendenschen Bezirks und von Panzer zu Kussen als dessen Substitut.

Desgleichen: von Samson zu Uelzen als Kirchspielsrichter des VII. Dörptschen Bezirks und von Wulf zu Menzen als dessen Substitut.

Desgleichen: Coll.-Ass. Zachrisson als Kirchspielsrichter des I. Rigaschen Bezirks, dimitt Lieutenant v. Bluhmen zu Lindenberg als Substitut und von Bulmerincq als Adjunct desselben.

Desgleichen: Baron Bruiningk zu Kirrumpäh als Kirchspielsrichter des III. Dörptschen Bezirks und von Sivers zu Walguta als dessen Substitut.

Mittelst Journal-Verfügung des Livl. Hofgerichts-Departements vom 7. März 1859 sind bestätigt worden: de la Trobe zu Woiseck als Kirchspielsrichter des V. Pernauschen Bezirks, dimitt. Rittmeister von Pistohlkors zu Ruttigfer als Substitut und Schmidt zu Immofer als Adjunct desselben.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Se. Erlaucht der Herr Justiz-Minister hat mittelst Rescripts an den Livländischen Herrn Gouvernements-Procureur vom 13. März c., Nr. 1390, mitgetheilt, daß allen denjenigen Personen des Ressorts des Justiz Ministeriums, welche die freiwilligen Beiträge zur Errichtung eines Denkmals in Nowgorod des tausendjährigen Bestehens des Russischen Reiches beigebracht haben, von Sr. Erlaucht, eine Anerkennung desmittelst eröffnet wird. Nr. 122.

Публичная продажа имуществъ.

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что на удовлетвореніе долж-ныхъ Торопецкимъ мѣщаниномъ Иваномъ Григорьевымъ Безносовымъ, наслѣдникамъ умершаго Торопецкаго купца Зазерскаго, по двумъ векселямъ 1143 р. с., назначается въ продажу съ публичнаго торга, принадлежащій мѣщанину Безносову, каменный двухъ-этажный домъ, состоящій въ городѣ Торопцѣ, 1 части, 1. квартала, 2. отдѣленія, подъ № 1-мъ, крытый тесомъ, о 16 комнатахъ; при домѣ деревянный флигель, двухъ-этажный, крытый тесомъ, о 6 комнатахъ; другой деревянный флигель двухъ-этажный на каменномъ фундаментѣ, крытый тесомъ, совершенно ветхій, въ который войти нельзя; новый деревянный амбаръ съ перерубомъ и двумя дверями; сарай деревянный, ветхій, крытый тесомъ, въ немъ на улицу три лавки, подъ сараемъ погребъ, между сараемъ и домомъ двѣ деревянныя лавки, новыя, крытыя и обшитыя тесомъ, по другую сторону дома шесть ветхихъ деревянныхъ лавокъ, крытыхъ и обшитыхъ тесомъ, окрашенныхъ краскою, ветхій деревянный сарай, крытый тесомъ; повѣть на столбахъ, крытая дранью; огородное мѣсто, обнесенное новымъ тесовымъ заборникомъ; новая деревянная баня, крытая тесомъ. Все это описанное строеніе оцѣнено въ 4510 руб. с. Торгъ производиться будетъ въ Присутствіи Губернскаго Правленія, на срокъ 19. Мая 1859 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня.

Желающіе купить это имѣніе могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до производства публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Губернскаго Пр вленія. 3

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr Geheimrath Alexander Graf Borch auf die im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele belegenen Güter Schloß-Segewolde und Gahlenhof um eine Dahrlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 340. 3

Riga, den 23. März 1859.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr C. Baron von Wolff auf das im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Kempenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während drei Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 27. März 1859. Nr. 359. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen Credit-Societät der Herr J. Baron Mengden auf das im Wendenschen Kreise und Tirsenschen Kirchspiele belegene Gut Gelgoffsky um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, wahrend 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 23. März 1859. Nr. 335. 2

* * *

Vom Rigaschen Gouvernements-Schulen-Directorate werden alle Diejenigen, welche Willens sind, den nach der Smeta auf die Summe von 38,551 Rbl. 15½ Kopeken veranschlagten Umbau des Gebäudes der zweiten Kreisschule zu Riga zu übernehmen, aufgefordert, sich zu den auf den 20. und 24. April d. J. anberaumten Torgen in dem Livländischen Kameralhofe zu melden.

Die Theilnehmer am Torge haben die erforderlichen Zeugnissen über ihre Zulässigkeit zum Torge, so wie die gesetzlichen Salogge beizubringen. Der Anschlag und die Pläne, so wie die Bedingungen des Podräds, können in der genannten Behörde, täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, während der Sitzungszeit, eingesehen werden. Riga, den 16. März 1859. 2

Рижская Губернская Дирекція Училищъ вызывая желающихъ принять на себя подрядъ перестройки дома 2. Уѣзднаго Училища въ г. Ригѣ по смѣтѣ на сумму 38551 руб. 15½ коп. с. приглашаетъ явиться въ Лифляндскую Казенную Палату къ торгамъ, назначеннымъ въ 20. и 24. Апрѣля сего года.

Желающіе участвовать въ торгахъ, должны представить свидѣтельства на право вступленія въ подряды и законные благонадежные залоги.

Кондиціи, смѣту и чертежи на сей подрядъ можно разсматривать въ оной Палатѣ, ежедневно во время присутствія, исключая воскрѣсные и табельные дни.

Рига, 16. Марта 1859 года. 2

* * *

Wenn eine Bestimmung der ehstländischen garantirenden Gesellschaft vom 17. Januar 1858 lautet: „die noch in Umlauf befindlichen landschaftlichen Obligationen zu 50 und 100 Rubel „S.-M., so wie die gleichfalls in Cours befindlichen 4 pCt. jährlichen Zins tragenden Reverse „der Depositen-Casse über 50 Rbl. S.-M. sind „nur dann vermöge Kündigung auf 3½ pCt. zu „reduciren, wenn die Couponbogen abgelaufen „sind", — so wird desmittelst von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten ehstländischen adlichen Credit-Casse zur Kenntniß aller derjenigen, die es angeht, gebracht, daß sämmtliche, noch in Umlauf befindliche landschaftliche Obligationen zu funfzig und hundert Rbl. S.-M., so wie die vier pCt. jährlicher Zinsen tragende Reverse der Depositen Casse über funfzig Rubel S.-M. von dem Zeitpunkt an, daß ihre Couponbogen ablaufen, als gekündigt zu betrachten sind, und die Inhaber derselben gegen Einlieferung der bezüglichen Schuld-Documente entweder neue drei einhalb pCt. Zinsen tragende Obligationen und Reverse der Depositen-Casse oder aber den Betrag in baarem Gelde zu empfangen haben werden.

Reval, den 14. März 1859. Nr. 58. 2

* * *

Von der Verwaltung der Allerhöchst bestätigten ehstländischen adlichen Credit-Casse wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach veranstalteter Loosung nachstehende Nummern ehstländischer landschaftlicher Obligationen

in die Kathegorie der Kündigungsfähigkeit eingetreten sind:

Von den, bei den Herren Mendelssohn & Co. contrahirten Anleihen:

sub littera S 2, Septembertermin:
Nr. 14712, 14768, 14806, 14840, 14863, 14875, 14891, 14892, 14904, 14915, 14954, 14966, 14973, 14977 und 15015.

sub littera S 3, Septembertermin:
Nr. 15515, 15575, 15589, 15592, 15596, 15603, 15608, 15673 und 15678.

sub littera S 4, Septembertermin:
Nr. 16936, 16951, 16964, 16986, 17030, 17060, 17070 und 17080.

Reval, den 14. März 1859. Nr. 53. 2

Auction.

Рижская Таможня симъ объявляетъ, что въ Тауроггенской Таможнѣ будутъ продаваться съ публичнаго торга 10. будущаго Мая, сверхъ разнородныхъ контрабандныхъ товаровъ, значительная партія Голландскаго полотна и 1715 дюжинъ таковыхъ же носовыхъ платковъ, по оцѣнкѣ на 6000 руб., а именно какъ полотно, такъ и въ особенности платки по сортамъ отдѣльно, дробными партіями.

Рига, Марта 27 дня 1859 года.

* * *

Demnach auf gerichtliche Verfügung am 15. April d. J., Vormittags 10 Uhr, der Nachlaß des verstorbenen Pächters Christoph Bertelsohn, bestehend in Vieh, Pferden, Sommer- und Winterfahrzeugen, Braukesseln, Möbeln und diversen Haus- und Wirthschaftsgeräthen, im Schmiesingkruge des Gutes Rodenpois öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert werden soll; als wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Nr. 625.

Riga, im 1. Rigaschen Kirchspielsgericht, den 26. März 1859. 3

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation der hiesigen Arbeiter-Okladistin Raskolnitza Uljana Kusmina Petrowa vom 16. April 1852, Nr. 2794, giltig bis zur 9. Revision.

Das B.-B. der Soldatentochter Natalja Sergejewa vom 28. Juli 1854 sub Nr. 289.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Charlotte Sophia Lotto, Zinngießergesell Friedrich August Eichler, Wittwe Charlotte Naumann geb. Casimir, Kaufmann Wolf Leffkowitz, Schauspieler Ludwig Friedrich Haase, Eduard Ferdinand Mademann, Schmiedegesell Gustav Ferdinand Treu, Spinnmeister Johann Martin Heinrich Kurtz, Schuhmachergesell August Filter, 3

Capellmeisters-Wittwe Christine Schuberth geb. Karnstedt, Andreas Weide, Handlungsgehilfe Otto Radde, Oeconom August Hermann Weibezahl, Kammerdiener Jacob Grieszat, 2

Schmiedegesell Reinhold Grunau, Johanna Aurora Elisabeth Schnaepel, Heinrich Kayser, Weinhändler Johann Friedrich Walther, Janne Behrsing, Handlungsreisender Joseph Kleiber, Zimmergesell Johann Gottlieb Ferdinand Wiesenberg, erbl. Ehrenb. Nikolai Iwanow Komarow, 1

nach dem Auslande.

Carl Friedrich Perlau, Jacob Zinnowsky, David Salomon Feldmann, Martemjew Jurjew Schidlowsky, Friedrich Freigang, Carl Adolph Oscar Dinthal, Auguste Schoel, Schneidergesell Johann Friedrich Adolph Wildauer nebst Frau, Fedor Andrejew Serebrennikow, Magdalena Strawinsky, Itzka Bereliowitsch Mosesohn, Künstler Th. Schwede, Daniel Peinteliowitsch, Tobiasch Janne Grimmakow, Gustav Ludwig Willert, Lida Kobisch, Pauline Kobisch, Jestisei Semenow, Friedrich Wilhelm Bauer, Böttchergesell George Ferdinand Will, Michael Tietzner, Hermann Bosweck, Gustav Alexander Schibeck, Anisim Wasiljew, Iwan Artemjew, Chariton Artemjew Grom, Iwan Alexandrow Timofejew, Robert Freimann, Tischlergesell Andres Sukka,

nach andern Gouvernements.

Berichtigung. In der Beilage zur Gouv.-Zeitung Nr. 29 vom 11. März 1859, betreffend das Budget der Rigaschen Stadt-Casse pro 1859, Seite 6, Abtheilung 9, soll es heißen: „2) Einmalige Ausgaben pro 1859" anstatt 1858; unter denselben Ausgaben „2) Zur Erbauung eines zweiten Chausséehauses 6000 Rbl." anstatt 5000 Rbl.; und „9) Reparatur des Olaischen Kirchthurms 350 Rbl. anstatt 3500.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**